

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE GROSSRAMING

---

Jahrgang 2025      Ausgegeben am 16. Dezember 2025      [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 2 Verordnung:      Hebesatzverordnung 2026

---

## Verordnung

### des Gemeinderats der Gemeinde Großraming betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Großraming vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

#### § 1

##### Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

#### § 2

##### Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer beträgt 300 v.H. der Bemessungsgrundlage.

#### § 3

##### Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe beträgt für die Kartenabgabe 15 v.H. des Preises oder Entgelts und 0 v.H. des Preises oder Entgelts für die Vorführung von Bildstreifen.

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 10. März 2016.

#### § 4

##### Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe € 20,00 je Hund

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe € 55,00 je Hund.

## § 5

### Wassergebühren

(1) Die Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 1 Wassergebührenordnung idgF. beträgt € 17,79 je m<sup>2</sup>, mindestens 2.668,00

(2) Die Wasserbezugsgebühr gem. § 4 Abs 1 Wassergebührenordnung idgF beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 2,20, die jährliche Grundgebühr je Haushalt und je Betrieb gem. § 4 Abs 2 Wassergebührenordnung idgF. beläuft sich auf .€ 20,00.

(3) Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 Abs 2 Wassergebührenordnung idgF. beträgt:

bis 1.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 66,93
von 1.001 bis 2.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 134,27
von 2.001 bis 3.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 200,85
von 3.001 bis 4.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 266,79
von 4.001 bis 5.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 333,80
über 5.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 400,72

(4) Die monatliche Zählermiete gem. § 4 Abs 3 Wassergebührenordnung idgF. beträgt pro Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von 3 bis 5 m<sup>3</sup> oder von 7 bis 10 m<sup>3</sup> € 1,95 und pro Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von 20 bis 30 m<sup>3</sup> € 3,30.

(5) Die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß ist den Gebühren hinzuzurechnen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 15. Dezember 2022.

## § 6

### Kanalgebühren

(1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt gem. § 2 Abs. 1 Kanalgebührenordnung idgF. € 29,67 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage , mindestens € 4.450,00.

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 4 Abs 1 Kanalgebührenordnung idgF. beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 4,77, die jährliche Grundgebühr je Haushalt und je Betrieb beläuft sich gem. § 4 Abs 3 Kanalgebührenordnung idgF. auf .€ 24,00. Die personenbezogene Gebühr je Person und Jahr für Haushalte ohne Wasserzähler beträgt gem. § 4 Abs 2 Kanalgebührenordnung idgF. € 238,50.

(3) Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 Abs 2 Kanalgebührenordnung idgF. beträgt:

bis 1.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 154,49
von 1.001 bis 2.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 309,68
von 2.001 bis 3.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 464,93
von 3.001 bis 4.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 619,43
von 4.001 bis 5.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 773,92
über 5.000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal	€ 929,11

(4) Gem. § 2 Abs 4 Kanalgebührenordnung idgF. beläuft sich der Zuschlag für eine weitere Einmündungsstelle in das Kanalnetz € 1.780,00.

(5) Die Gebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt gem. § 4 Abs 4 Kanalgebührenordnung idgF. € 477,34.

(6) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalte bzw. Schlamm aus häuslicher Kleinkläranlagen ist eine Gebühr pro m<sup>3</sup> zu leisten. Diese beläuft sich gem. § 6 Kanalgebührenordnung idgF. für

Senkgrubeninhalte	€ 4,77
Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen	€ 21,09

(7) Die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß ist den Gebühren hinzuzurechnen.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. der Kanalgebührenordnung vom 30. März 2023.

## § 7

### Abfallgebühren

(1) Die jährliche Abfallgrundgebühr beträgt gem § 2 Abfallgebührenordnung idgF. jährlich für Einpersonenhaushalte und nicht ständig bewohnte Objekte (Ferienwohnungen) € 58,00 und für Mehrpersonenhaushalte und Betriebe € 72,00.

(2) Die Abfallgebühr beträgt im Jahr:

Abfalltonne 60 l, monatliche Entleerung	€ 71,01
Abfalltonne 90 l, monatliche Entleerung	€ 106,51
Abfalltonne 120 l, monatliche Entleerung	€ 142,01
Abfalltonne 240 l, monatliche Entleerung	€ 283,93
Abfallcontainer 660 l, monatliche Entleerung	€ 780,87
Abfallcontainer 1.100 l, monatliche Entleerung	€ 1.301,52
Abfallsäcke 12 Stück à 60 l (Mehrpersonenhaushalt)	€ 71,01
Abfallsäcke 9 Stück à 60 l (Einpersonenhaushalt)	€ 53,21
Zusätzlicher Abfallsack 60 l Fassungsvermögen	€ 5,91 pro Stück

(3) Die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß ist den Gebühren hinzuzurechnen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. der Abfallgebührenordnung vom 3. November 2011.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Günther Großbauer MBA**